

Bundesverband Schausteller und Marktkaufleute e.V.



Größter Spitzenverband der Schausteller und Marktkaufleute

Mitglied in der Europäischen Schausteller-Union (ESU)

Bundesgeschäftsstelle: Im Johdorf 26 · 53227 Bonn · Telefon (02 28) 22 40 26 · Telefax (02 28) 22 19 36 · www.bsmev.de · E-Mail: info@bsmev.de



Bayerischer Landesverband

der Marktkaufleute und der Schausteller e. V.

Gollierstraße 7 * 80339 München * Tel.: 089 54072867 * Fax: 089 54072866

Im Internet: www.blvonline.de * Mail: blv-leitung@gmx.de



Nicht jede Veranstaltung ist ein Oktoberfest

Innenminister Joachim Herrmann ist für Augenmaß bei Sicherheitsauflagen

Aufgrund der Situation, der Auslegung mancher Sachbearbeiter in puncto der abstrakten Gefährdungsabwehr, lud Staatsminister Joachim Herrmann (Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) zu einem Erfahrungsaustausch in sein Erlanger Bürgerbüro ein. Als zusätzliche Gesprächspartner konnten seitens des Ministeriums aus dem Sachgebiet C-21, Polizei-Bayern, weitere Teilnehmer an der Diskussionsrunde teilnehmen.

BLV-Landesgeschäftsführer Jürgen Wild erläuterte an den Beispielen Fürth, Lauf und Erlangen, dass sich die Anforderungen an die Sicherheit immer nach dem zuständigen Sachbearbeiter orientieren. Aufgrund der Verantwortung und eventuellen Haftungsrisiken fordern diese oft sehr hohe Auflagen. Diese sind mittlerweile für manche fränkische Märkte, Kirchweihen und Feste aufgrund der finanziellen Belastungen nicht mehr durchführbar. In Fürth, Lauf und Erlangen konnten, mit den zuständigen Verantwortlichen, Kompromisse gefunden und umgesetzt werden. So konnte Nadja Kunstmann die Lage des Festplatzes und die damit eingeschränkte Zufahrt in die Gefährdungsbeurteilung einbringen. Dieses ist aber nicht überall der Fall. Trotzdem führen Veranstaltungen im Markt und Volksfest zu Mehrausgaben, die durch die abstrakte Gefährdungslage entstehen und belasten die Veranstalter und somit die Marktkaufleute und Schausteller.

Auch für Staatsminister Herrmann ist die Sicherheitslage ein erhebliches Problem. Bewegliche Kundengebungen wie z. B. am 1. Mai durch den DGB veranstaltet, können nicht durchgehend von Polizeikräften abgesichert werden. Weiterhin können zur ortsfesten Absicherung von Veranstaltungen keine Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst gebunden werden. Im Falle eines Einsatzes würden diese nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Kosten für Überfahrsperrungen und Sicherheitsmaßnahmen sollten gleichwohl vor dem Hintergrund der ebenfalls wichtigen staatlichen Verantwortung und der wirtschaftlichen Belastung der Unternehmen durch Auflagen und bürokratischen Aufwand auf das zwingend Notwendige beschränkt werden. Bei den Auflagen für die Festwirte und Durchführung von Volksfesten soll der bestehende Ermessensspielraum im Sinne der geringstmöglichen Belastung ausgeübt werden. Die Prüfung und Festlegung von Sicherheitsauflagen sind in erster Linie anhand der Art der jeweiligen Veranstaltung und der Besonderheiten vor Ort, der Anzahl und Zusammensetzung des zu erwartenden Besucherspektrums, der jeweiligen Veranstaltungsort-



v.l.: BZ-Leiter Adam Kunstmann, stellv. BZ-Leiter und Landesgeschäftsführer Jürgen Wild, Fachbereichsvorsitzende reisende Gastronomie Nadja Kunstmann, Staatsminister Joachim Herrmann

lichkeit sowie mithilfe einer aktuellen Gefährdungsprognose erfolgen.

In einem Schreiben vom 20.02.2025 ist das Sachgebiet C-21 bereits auf die Einwände des Landesverbands eingegangen. Hier wurde sich an die Regierungen, Landratsämter, Städte und Gemeinden (Gaststätten-, Gewerbe- und Ordnungsämter) gewandt und gebeten, auf einen möglichst einheitlichen und maßvollen Umgang mit der Anordnung von Sicherheitsauflagen hinzuwirken. Man warnte in diesem Schreiben vor Leitfäden von Dritten, die generell auf Großveranstaltungen und Großstädten hinweisen. Die Abgrenzung der Verantwortungssphären darf eine kooperative Zusammenarbeit zwischen Veranstalter und Behörden nicht ausschließen, im Gegenteil ist diese vielmehr anzustreben. In der Vollzugspraxis gibt es inzwischen pragmatische Lösungsansätze, etwa dass die Gemeinde Überfahrsperrungen beschafft und den Veranstaltern zur Verfügung stellen, die sie mit eigenen Kräften auf- und

abbauen und während der Dauer der Veranstaltung betreuen.

Ein Urteil stellt klar, dass die Auferlegung von Sicherheitsmaßnahmen verhältnismäßig sein muss. Sie kann zulässig sein, wenn die Maßnahme dem Schutz der Veranstaltung dient, die finanzielle Belastung für den Veranstalter zumutbar bleibt und jener wirtschaftliche Vorteile aus der Veranstaltung zieht. Die Abgrenzung zwischen sicherheitsbehördlichen und privaten Sicherungspflichten muss demnach ermessensgerecht erfolgen.

Der Bayerische Landesverband, insbesondere die Bezirksstellenleiter Adam Kunstmann und Jürgen Wild sowie die Fachbereichsvorsitzende für die Reisegastronomie Nadja Kunstmann, bedankten sich bei Staatsminister Joachim Herrmann für den Gesprächstermin.

(BLV-Pressestelle: JW/Foto) ■